

**OTIF/RID/RC/2023/38**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/38)

3. Juli 2023

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 19. bis 29. September 2023)

## **Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

### **Prüfung von Verpackungen oder Großpackmitteln (IBC), die mit einer Lüftungseinrichtung versehen sind**

#### **Antrag der Niederlande**

---

#### **Einleitung**

1. In den Niederlanden hat ein anerkanntes Verpackungsinstitut darauf hingewiesen, dass zwischen der Verwendung von Verpackungen oder Großpackmitteln (IBC) mit einer Lüftungseinrichtung gemäß Unterabschnitt 4.1.1.8 und der Prüfung von Verpackungen oder Großpackmitteln (IBC) mit einer Lüftungseinrichtung gemäß Absatz 6.1.5.2.5 oder 6.1.5.2.6 eine Lücke bestehen könnte.
2. Der zweite Satz des zweiten Unterabsatzes in Unterabschnitt 4.1.1.8 besagt, dass die Lüftungseinrichtung so ausgelegt sein muss, dass das Austreten von flüssigen Stoffen sowie das Eindringen von Fremdstoffen in der für die Beförderung vorgesehenen Lage der Verpackung oder des Großpackmittels (IBC) unter normalen Beförderungsbedingungen vermieden wird. Dies könnte dahingehend interpretiert werden, dass die Lüftungseinrichtung unter normalen Beförderungsbedingungen ordnungsgemäß funktionieren muss, ohne dass eine Prüfpflicht besteht, da in Unterabschnitt 4.1.1.8 kein Hinweis auf eine Prüfung der mit einer Lüftungseinrichtung versehenen Verpackungen oder Großpackmittel (IBC) enthalten ist.
3. Für Verpackungen mit einer Lüftungseinrichtung sind die Prüfvorschriften in Absatz 6.1.5.2.5 (zweiter Unterabsatz) oder 6.1.5.2.6 (dritter Unterabsatz) enthalten. Es sind eine Lagerung und anschließende Prüfungen nach den Unterabschnitten 6.1.5.3 bis 6.1.5.6 vorgeschrieben.

4. Die Niederlande gehen davon aus, dass Verpackungen oder Großpackmittel (IBC), die mit einer Lüftungseinrichtung ausgerüstet sind, den in Absatz 6.1.5.2.5 oder 6.1.5.2.6 genannten Prüfungen unterzogen werden müssen. In Unterabschnitt 4.1.1.8 fehlt allerdings ein Hinweis auf diese Prüfungen.
5. Nach Ansicht der Niederlande besteht eine Lücke zwischen den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.8 und den Vorschriften des Absatzes 6.1.5.2.5 bzw. 6.1.5.2.6, da es möglich ist, dass sich der Anwender beim Lesen des Unterabschnittes 4.1.1.8 nur auf die Anforderungen in Unterabsatz 4.1.1.8 stützt und die erforderlichen zusätzlichen Prüfungen gemäß Abschnitt 6.1.5 nicht durchführt. Um diese Lücke zu schließen und Missverständnisse zu vermeiden, wird vorgeschlagen, den Unterabschnitt 4.1.1.8 im RID/ADR klarzustellen und zu ändern.

### **Antrag**

6. In Unterabschnitt 4.1.1.8 am Ende des zweiten Unterabsatzes einen neuen zweiten Satz mit folgendem Wortlaut einfügen:

"Verpackungen oder Großpackmittel (IBC), die mit einer Lüftungseinrichtung versehen sind, müssen in der Lage sein, die in Absatz 6.1.5.2.5 bzw. 6.1.5.2.6 beschriebenen Prüfungen zu bestehen."

### **Begründung**

7. Ziel dieses Dokuments ist es, eine Lücke zwischen der Verwendung von Verpackungen oder Großpackmitteln (IBC), die mit einer Lüftungseinrichtung gemäß Unterabschnitt 4.1.1.8 versehen sind, und den Prüfanforderungen des Abschnitts 6.1.5 für Verpackungen oder Großpackmittel (IBC), die mit einer Lüftungseinrichtung versehen sind, zu schließen und unsichere Situationen während der Beförderung gefährlicher Güter in solchen Verpackungen und Großpackmitteln (IBC) zu vermeiden.
8. Die vorgeschlagene Änderung in Unterabschnitt 4.1.1.8 RID/ADR steht nicht im Widerspruch zu den UN-Modellvorschriften und führt nicht zu einer mangelnden Harmonisierung, da die Absätze 6.1.5.2.5 und 6.1.5.2.6 in den UN-Modellvorschriften nicht vorhanden sind.
9. Die Sicherstellung eines systematischeren Ansatzes und einer besseren Begründung im RID/ADR/ADN trägt dazu bei, klarere Rechtstexte zu entwickeln und unterschiedliche Kriterien in den verschiedenen Vertragsstaaten/Vertragsparteien und Prüfstellen zu vermeiden, und fördert somit die Umsetzung des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 16 der Vereinten Nationen: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.

---